



Ausbildungsqualifikation für die Bestellung als Personenzertifizierter Sachverständige(r) gem. DIN EN ISO 17024:2012 sowie DIN EN 16775

Titel :

Personenzertifizierte(r) Sachverständige(r) Gefahrstoffmanagement DIN EN ISO 17024:2012

Zusatzqualifikation: **Anforderungen an Sachverständigenleistungen**

Voraussetzungen:

Zum Prüfungstermin vorliegende Nachweise über Prüfungen im Bereich Chemie, Laborkräfte im Bereich Chemie, Nachweis über Ausbildung als Chemikant, Ersteller von Sicherheitsdatenblättern. In der Umgangskennzeichnung geschulte Mitarbeiter. Gültige Schulung nach § 11 ChemikalienverbotsV. Fachspezifische IHK Nachweise oder adäquate Schulungen, die den aktuellen Rechtsstand beinhalten werden anerkannt. Gleiches gilt für Einzelnachweise entsprechender Prüfungen, die an einer HS in Deutschland abgelegt wurden.

Zielgruppe

- Fachkräfte für Arbeitssicherheit,
- Betriebsbeauftragte für Gefahrstoffe,
- Berufsfeuerwehren,
- Umweltschutzbeauftragte,
- Fach- und Führungskräfte aus Industrie und Kommunen,
- Hochschulen,
- Krankenhäuser,
- Chemikalienhändler,
- Ersteller von Sicherheitsdatenblättern,
- Sicherheitsbeauftragte,
- Lehr- u. Ausbildungspersonal für das Gefahrstoffmanagement
- für das Gefahrstoffmanagement verantwortliche Mitarbeiter,
- Kontrollbehörden,
- Technische- und Gewerbeaufsichtsbeamte sowie
- Behördenvertreter, die mit der Prüfung der Umsetzung der Gefahrstoffvorschriften beauftragt sind, etc.



Qualifikation zum Kompetenznachweis

Die o.a. Voraussetzungen /Eingangsqualifikationen müssen bei Antritt zur Prüfung als „Personenzertifizierter Sachverständiger“ vollständig und erfolgreich mit entsprechenden Zertifikaten in beglaubigter Kopie vom Original nachgewiesen worden sein. Sie können durch adäquate Kurse bei Bildungsträgern, IHK oder Hochschulen erworben worden sein. Abschließend erfolgt eine schriftliche Zertifizierungsprüfung über alle Bereiche des Ausbildungsprogramms durch die Zertifizierungsstelle.

Zertifizierung

Die Zertifizierungsprüfung erfolgt schriftlich und muss mit mindestens 70% bestanden werden. Ab 72% entfällt das Kolloquium. Nach erfolgreicher Zertifizierungsprüfung erhält der Teilnehmer ein Kompetenzzertifikat und einen Rundstempel. Kompetenzzertifikat und Rundstempel bleiben gem. Zertifizierungsvertrag im Eigentum der Zertifizierungsstelle Zert Gef - Log. Diese müssen nach Beendigung des Zertifizierungsvertrages der Zertifizierungsstelle zurückgegeben werden. Die Zertifizierungskosten nebst Kompetenzzertifikat und Stempel belaufen sich auf derzeit netto 1.250.-€. Es kommen jährlich netto 450,00 Euro an Überwachungskosten hinzu.

Ein Personenzertifizierter Sachverständiger mit Zertifikat muss jährlich durch die Zertifizierungsstelle überwacht und seine Weiterbildung der Zertifizierungsstelle unaufgefordert nachweisen. Hierfür ist eine Nutzung von anerkannten Fortbildungsveranstaltungen mit Nachweis von Bildungsträgern, IHK oder Hochschulen, Verbänden ausreichend.

Zertifizierungsverfahren, Voraussetzung für die Personenzertifizierung gemäß DIN EN ISO/IEC 17024:2012:

Ein Bewerber für einen „Personenzertifizierten Sachverständigen“ stellt einen Antrag auf Zertifizierung für ein definiertes Fachgebiet (vgl. *Personenzertifizierter Sachverständige(r) Gefahrstoffmanagement gem. DIN EN ISO 17024:2012 mit Zusatzqualifikation: Anforderungen an Sachverständigenleistungen gem. DIN EN 16675.*

Die Zertifizierungsstelle prüft, ob entsprechende Voraussetzungen (vgl. Schulungskonzept) vorliegen. Es gilt zudem, dass für das beantragte Fachgebiet nicht grundsätzlich ein Bedarf an Sachverständigenleistungen bestehen muss.

Zertifizierte Fachgebiete werden durch nachgewiesene Managementsysteme der Zertifizierungsstelle (Zertifizierung gem. ISO 9001:2015 i.V. mit DIN EN ISO 17024:2012 sowie DIN EN 16775) ausgewiesen. Die Zertifizierungsvoraussetzungen für das jeweilige Fachgebiet werden durch die Zertifizierungsstelle und die fachspezifisch zuständigen Prüfungsausschüsse festgelegt.



Eingangsvoraussetzungen des Personenzertifizierten Sachverständigen:

- 1.) Der Personenzertifizierte Sachverständige (entweder in einer Firma oder als Unternehmer) hat seinen Firmensitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes.
- 2.) Es bestehen keine gravierenden Bedenken gegen die Eignung des Personenzertifizierten Sachverständigen
- 3.) Der Personenzertifizierte Sachverständige weist überdurchschnittliche Fachkenntnisse, praktische Erfahrungen und die Fähigkeit, Gutachten zu erstatten, auf. Das gilt auch für weitere Sachverständigen-Leistungen.
- 4.) Der Personenzertifizierte Sachverständige hat erfolgreich die Eingangsqualifikationsvoraussetzungen der Zertifizierungsstelle nachgewiesen.
- 5.) Der Personenzertifizierte Sachverständige verfügt über die zur Ausübung seiner Tätigkeit erforderliche Infrastruktur und Ressourcen (z.B. Büro, Literatur und Kommunikationsmittel, IT etc.).
- 6.) Der Personenzertifizierte Sachverständige lebt in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen.
- 7.) Der Personenzertifizierte Sachverständige garantiert Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und für die Einhaltung der Pflichten eines Sachverständigen.
- h) Der Personenzertifizierte Sachverständige weist einschlägige Kenntnisse der anzuwendenden Rechtsvorschriften sowie die Fähigkeit nach, sachverständig und verständlich Sachverhalte zu analysieren und festzustellen. Eine Bewertung erfolgt schriftlich unter Beachtung der anzuwendenden Rechtsvorschriften. Kenntnisse werden durch Zertifizierungsprüfung auf Basis von Schulungen durch Bildungsträger (GBK GMBH, INGELHEIM) schriftlich nachgewiesen. Alternativ können adäquate Qualifikationsnachweise anerkannt werden.
- 8.) Ein Personenzertifizierter Sachverständiger, der sich in einem bestehenden Arbeits- oder Dienstverhältnis befindet, weist durch schriftliche Zustimmung des Arbeitgebers nach, dass dieser mit folgenden Punkten einverstanden ist:
 - der Anstellungsvertrag des zukünftigen Personenzertifizierten Sachverständigen lässt die Tätigkeit als Sachverständiger zu und er kann seine Sachverständigentätigkeit weisungsfrei ausüben;
 - der Personenzertifizierte Sachverständige berücksichtigt, dass er bei seiner Sachverständigentätigkeit im Einzelfall seine Leistungen - als von ihm selbst erstellt - gekennzeichnet werden.
 - der Arbeitgeber den Personenzertifizierten Sachverständigen im erforderlichen Umfang für seine Sachverständigentätigkeit freistellt.